

Amt: Planungsamt
AZ: 612602(01)47 A

Vorlage Nr. 586/XVII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bauleit- und Grundeigentumsausschuss	17.05.2016
Verwaltungsausschuss	17.05.2016
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.06.2016

**1. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt";
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**2. Bebauungsplan Nr. 47 A "Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt";
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 20.06.2013 hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Der Gesetzgeber hat in der Novellierung des BauGB 2013 in § 9 Abs. 2 a ein Instrumentarium aufgenommen, um die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) mittels Bebauungsplänen bauplanungsrechtlich festzuschreiben. Dies dient einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.

Ziel und Zweck des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“, der durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet wird, ist entsprechend § 9 Abs. 2a BauGB die Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die nach dem vorliegenden städtebaulichen Entwicklungskonzept zum Einzelhandel dort realisierbar sein sollen.

Ohne einen entsprechenden Bebauungsplan wäre die Verwirklichung des Einzelhandelskonzeptes bezogen auf die Entwicklung von Handel und Dienstleistungen im ZVB baurechtlich nicht möglich und könnte letztendlich sukzessive zu einer erheblichen Funktionsschwächung führen.

Beschlussvorschlag:

1. **„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt das Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alfeld (Leine) durchzuführen. Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Anlage zur Vorlage.**

2. **„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ durchzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage zur Vorlage. Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung des ZVB im Sinne des Einzelhandelskonzeptes im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie der Innenentwicklung der Gemeinde.“**

Der Bauleit- und Grundeigentumsausschuss sowie der Verwaltungsausschuss werden um zustimmende Empfehlung gebeten.

Anlagen:

Lageplan Geltungsbereich des B-Plans Nr. 47 A